

## § 60f UrhG

### Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 6 – Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen -> Unterabschnitt 4 – Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

**Titel:** Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** UrhG

**Gliederungs-Nr.:** 440-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 60f UrhG – Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen ( § 60a Absatz 4 ), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. <sup>2</sup>Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.